Was sind Einmalzahlungen?

Einmalzahlungen sind zusätzliche Zahlungen, die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber neben dem laufenden Verdienst zahlen. Minijobberinnen und Minijobber erhalten diese nicht für die Arbeit in einem einzelnen Monat, sondern beispielsweise aus einem bestimmten Anlass oder als besondere Anerkennung.

Zu den typischen Einmalzahlungen gehören:

- **Weihnachtsgeld:** Eine zusätzliche Zahlung, die häufig zum Jahresende erfolgt.
- **Urlaubsgeld:** Eine zusätzliche Zahlung, die Beschäftigte beispielsweise vor oder während der Urlaubszeit erhalten.
- **13. Monatsgehalt:** Eine zusätzliche Gehaltszahlung, die häufig einmal jährlich ausgezahlt wird.
- **Jubiläumszahlungen:** Eine Zuwendung, die beispielsweise für eine langjährige Betriebszugehörigkeit gezahlt wird.
- **Prämien:** Es handelt sich um eine zusätzliche Zahlung, etwa für besondere Leistungen oder Verbesserungsvorschläge.

Haben Minijobber Anspruch auf Einmalzahlungen?

Einen allgemeinen gesetzlichen Anspruch auf zusätzliche Einmalzahlungen gibt es nicht. Der Anspruch kann sich jedoch beispielsweise aus einem Arbeitsvertrag, einem Tarifvertrag, einer Betriebsvereinbarung oder einer betrieblichen Übung ergeben.

Dabei gilt der Grundsatz der Gleichbehandlung. Erhalten vergleichbare Vollzeitbeschäftigte Einmalzahlungen, dürfen Minijobberinnen und Minijobber nicht allein wegen ihrer geringeren Arbeitszeit ausgeschlossen werden. Grundsätzlich steht ihnen dann ebenfalls eine Zahlung zu.

Wie wirken sich Einmalzahlungen auf den Minijob aus?

Bei einem Minijob liegt die monatliche Verdienstgrenze im Jahr 2026 bei 603 Euro. Bei einer durchgehenden Beschäftigung entspricht das einem Jahresverdienst von 7.236 Euro.

Erhalten Minijobberinnen und Minijobber eine Einmalzahlung, müssen Arbeitgeber prüfen, ob diese Auswirkungen auf den Minijob hat. Entscheidend für die Beurteilung ist, ob die Einmalzahlung **regelmäßig mindestens einmal jährlich** zu erwarten ist. Weihnachtsgeld und Urlaubsgeld müssen beispielsweise berücksichtigt werden, wenn sie vertraglich zugesichert sind oder ihre Auszahlung mindestens einmal jährlich feststeht. Sie werden dann zum regelmäßigen Verdienst hinzugerechnet und können zur Überschreitung der Verdienstgrenze – und zwar bereits ab Beschäftigungsbeginn – führen. Dann liegt kein Minijob mit Verdienstgrenze vor.

Einmalige Zahlungen wie **Jubiläumszuwendungen oder Prämien** für Verbesserungsvorschläge zählen dagegen grundsätzlich nicht zum regelmäßigen Verdienst. Sie sind in der Regel nicht vertraglich zugesichert und werden auch nicht jährlich wiederkehrend gezahlt.

Wie sich Einmalzahlungen auf die Verdienstgrenze im Minijob auswirken, zeigen die folgenden Beispiele.

Beispiel 1: Jahresverdienstgrenze wird überschritten

Ein Arbeitnehmer verdient monatlich 600 Euro. Zusätzlich erhält er laut Arbeitsvertrag jedes Jahr 600 Euro Weihnachtsgeld.

Monatsverdienst: 600 Euro × 12 = 7.200 Euro

Weihnachtsgeld: 600 Euro

Jahresverdienst insgesamt: 7.800 Euro

Durchschnittlicher Monatsverdienst: 650 Euro

Ergebnis: Der regelmäßige Monatsverdienst liegt über der Minijob-Verdienstgrenze von 603 Euro. Die Beschäftigung ist daher von Beginn an kein Minijob mit Verdienstgrenze. Der Arbeitgeber muss seinen Arbeitnehmer versicherungspflichtig bei seiner gesetzlichen Krankenkasse anmelden.

Beispiel 2: Jahresverdienstgrenze wird eingehalten

Eine Arbeitnehmerin verdient monatlich 550 Euro. Laut Arbeitsvertrag erhält sie zusätzlich 600 Euro Weihnachtsgeld.

Monatsverdienst: 550 Euro × 12 = 6.600 Euro

Weihnachtsgeld: 600 Euro

Jahresverdienst insgesamt: 7.200 Euro

Durchschnittlicher Monatsverdienst: 600 Euro

Ergebnis: Die Jahresverdienstgrenze von 7.236 Euro wird eingehalten. Die Beschäftigung ist bei der Minijob-Zentrale zu melden.

Beispiel 3: Einmalige Jubiläumszuwendung

Ein Arbeitnehmer verdient regelmäßig 603 Euro im Monat. Für seine langjährige Betriebszugehörigkeit erhält er einmalig eine Jubiläumszuwendung von 400 Euro.

Ergebnis: Die Jubiläumszuwendung wird bei der Ermittlung des regelmäßigen Verdienstes nicht berücksichtigt, weil es sich nicht um eine zugesicherte jährlich wiederkehrende Zuwendung handelt. Die Beschäftigung bleibt ein Minijob.

Was gilt, wenn Weihnachtsgeld nicht fest vereinbart ist?

Nicht immer steht bereits zu Beginn einer Beschäftigung fest, ob Weihnachtsgeld oder Urlaubsgeld gezahlt wird.

War die Zahlung ursprünglich nicht vorgesehen und entscheiden sich Arbeitgeberinnen oder Arbeitgeber beispielsweise aufgrund eines erfolgreichen Geschäftsjahres kurzfristig dafür, handelt es sich um eine **unvorhersehbare Einmalzahlung**.

In diesem Fall müssen Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber zum **Zeitpunkt der Auszahlung** prüfen, ob durch die zusätzliche Zahlung die Jahresverdienstgrenze überschritten wird und welche Auswirkungen dies auf den Minijob hat.

Wichtig: Eine gelegentliche und unvorhersehbare Überschreitung der Verdienstgrenze ist unter bestimmten Voraussetzungen unschädlich. Innerhalb eines zurückliegenden Zeitjahres ist dies in bis zu zwei Kalendermonaten möglich. Der monatliche Verdienst darf dabei höchstens das Doppelte der Verdienstgrenze betragen. Im Jahr 2026 sind das 1.206 Euro.

Auch ohne ausdrückliche Vereinbarung kann eine Einmalzahlung regelmäßig zu erwarten sein, beispielsweise aufgrund einer betrieblichen Übung. Dann müssen Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sie bereits bei Beginn der Beschäftigung berücksichtigen.

Welche Beiträge fallen für Einmalzahlungen an?

Einmalzahlungen unterliegen der Beitragspflicht in der Sozialversicherung. Im laufenden Minijob werden sie grundsätzlich dem Monat der Auszahlung zugeordnet. Für Einmalzahlungen im Minijob fallen grundsätzlich die gleichen Abgaben an wie für den laufenden Verdienst. Eine Ausnahme besteht bei den Umlagen U1 bei Krankheit und U2 bei Mutterschaft.

Fazit

Weihnachtsgeld und andere Einmalzahlungen sind auch im Minijob möglich. Entscheidend ist, ob die Zahlung bereits vorhersehbar war oder überraschend erfolgt. Ist Weihnachtsgeld oder Urlaubsgeld fest eingeplant, müssen Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber es bei der Berechnung des regelmäßigen Verdienstes berücksichtigen.